

Niederschrift
über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses der Ortsgemeinde
Bann vom 04.10.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Stephan Mees

Ortsbürgermeister

Ausschussmitglied

Herr Patrick Berberich

Herr Stefan Hübner

Herr Daniel Mees

Schriftführer/in

Frau Nicole Roos

Abteilung 1 - Personal und Organisation

Abteilung 4

Herr Christopher Bretscher

Abteilung 4 - Finanzen

Frau Christina Schirra

Abteilung 4 - Finanzen

Entschuldigt fehlen:

Ausschussmitglied

Herr Michael Klingel

Herr Richard Roschel

Herr Jochen Schneider

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 7

Der Vorsitzende und 3 Ausschussmitglieder

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

Die Mitglieder des Haupt- und Bauausschusses der Ortsgemeinde Bann sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Ortsbürgermeister Stephan Mees im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Bann versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag die Tagesordnung um den neuen TOP 1 „Geschäftsordnung des Gemeinderates Bann“ zu ergänzen. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben: 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Einwände gegen die geänderte Tagesordnung werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Geschäftsordnung des Gemeinderates Bann
Vorlage: BA/060/2016
2. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
Vorlage: BA/059/2016
3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 2 UStG
Vorlage: BA/056/2016
4. Bauvorhaben
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 5.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
 - 5.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Geschäftsordnung des Gemeinderates Bann Vorlage: BA/060/2016

Sachverhalt:

Auf Grund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene (LGVDiBakE) ist die Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bann vorzunehmen.

Für den Beschluss der Geschäftsordnung ist gem. § 37 Abs. 1 GemO die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder notwendig.

Ein Entwurf der Geschäftsordnung ist der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge über die Neufassung der Geschäftsordnung beraten und einen Empfehlungsbeschluss fassen.

Der Gemeinderat möge entsprechend beraten und beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Neufassung der Geschäftsordnung wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 4 Nein 0 Enth. 0

TOP 2 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO Vorlage: BA/059/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde Bann liegt als Anlage bei.

Näheres wird in der Sitzung erläutert.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: BA/056/2016

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- **Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:**
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.
*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":
Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- In Absprache mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister wurde die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Burret aus Ludwigshafen mit einer überschlägigen Prüfung beauftragt.

Diese hat ergeben, dass für die Mandanten der Verbandsgemeinde Landstuhl die einheitliche Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Näheres hierzu wird in der Sitzung berichtet.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Bann übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GSTB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Haupt- und Bauausschuss möge darüber beraten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 4 Nein 0 Enth. 0

TOP 4 Bauvorhaben

Es liegen keine Bauanträge vor.

TOP 5 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung

Ausschussmitglied Berberich merkt an, dass seines Erachtens die Einfriedung bei einem Neubau im Neubaugebiet „Am Borstenwieschen“ sehr hoch und zu nah an der Straße sei. Ortsbürgermeister Mees wird bei Herrn Westrich von der Abteilung 3 - Bauen und Umwelt erfragen, wie es im Bebauungsplan geregelt ist. Ebenso regt Ausschussmitglied Berberich an, in der Straße „Am Borstenwieschen“ eine Straßenmarkierung anbringen zu lassen, damit die Verkehrsteilnehmer auch den nicht geteerten Bereich (Verbundsteinpflaster) befahren. Momentan sorgt die zweigeteilte Straße eher für Verwirrung. Die Bürger sehen die gepflasterte Seite als Bürgersteig bzw. Parkfläche an.

TOP 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

Nachdem keine Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:45 Uhr.

Stephan Mees
Vorsitzender

Nicole Roos
Schriftführerin